

**Dornbirn.** Nach dem unfallbedingten Tod eines nahen Angehörigen stehen Hinterbliebene oft nicht nur vor einem emotionalen Abgrund, sondern auch vor komplexen juristischen Auseinandersetzungen um eine angemessene Entschädigung. Eine jüngst ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck (2 R 24/26k) beleuchtet eine für Opfer und ihre Vertreter zentrale Frage: Wer trägt die Beweislast für die Intensität der familiären Beziehung, wenn es um die Höhe des Trauerschmerzensgeldes geht?

Das österreichische Recht gewährt nahen Angehörigen nach dem Tod eines Familienmitglieds unter bestimmten Voraussetzungen einen Ersatz für den erlittenen seelischen Schmerz. Dieser Anspruch, bekannt als Trauerschmerzensgeld, setzt voraus, dass der Tod durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Schädigers verursacht wurde. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn eine außergewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gegeben ist, die den Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich vorhersehbar macht.

### Kein eigener Krankheitswert

Dieser Anspruch auf Trauerschmerzensgeld für den reinen Seelenschmerz ohne eigenen Krankheitswert ist zu unterscheiden vom sogenannten „Schockschaden“. Das ist eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert (z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung), die als eigene Körperverletzung des Hinterbliebenen gilt und bereits bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers zu ersetzen ist.

Am 25. März 2023 wurde eine Mutter zweier erwachsener Kinder (29 und 26 Jahre alt) auf einem Schutzweg von einem Pkw erfasst und getötet. Der Lenker wurde im Strafverfahren wegen grob fahrlässiger Tötung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Das erstinstanzliche Urteil wurde aber aufgehoben, das Verfahren nicht fortgesetzt, da der Täter untergetaucht war. Die Haftpflichtversicherung des Unfalltenkers verweigerte eine außergerichtliche Zahlung mit dem Argument, das Strafverfahren sei nicht abgeschlossen.

Die beiden Kinder klagten jeweils 25.000 Euro an Trauerschmerzensgeld ein. Psychologische Gutachten stellten bei ihnen zwar seelische

Schmerzen mit Krankheitswert fest, jedoch nur in einem geringen Ausmaß von 910 bzw. 1872 Euro.

Aufgrund ihrer psychischen Belastung und enttäuscht von den Gutachten sahen sich die Kläger nicht in der Lage, vor Gericht über ihre persönliche Beziehung zur verstorbenen Mutter auszusagen. Das Erstgericht (Landesgericht Feldkirch) traf daraufhin eine „Negativfeststellung“: Es konnte weder eine Haushaltsgemeinschaft noch eine besonders intensive Gefühlsgemeinschaft positiv festgestellt werden. In der Folge sprach es den Kindern lediglich je 10.000 Euro zu.

### Emotionale Bindung vermutet

Das Oberlandesgericht (OLG) Innsbruck korrigierte diese Entscheidung in der Berufung. Es stellte klar, dass eine solche Negativfeststellung nicht zulasten der hinterbliebenen Kinder gehen darf. Vielmehr hat die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine Beweislastregel entwickelt, die Opfern in dieser schwierigen Situation hilft: Bei nahen Angehörigen, wie es Eltern und Kinder sind, wird eine intensive Gefühlsgemeinschaft typischerweise vermutet. Es obliegt daher dem Schädiger bzw. dessen

**Gastbeitrag.** Die Mutter zweier erwachsener Kinder wurde auf einem Zebrastreifen überfahren. Das OLG Innsbruck stellt klar, dass die Hinterbliebenen nicht ihre familiäre Verbundenheit eigens beweisen müssen.

# Trauerschmerz: Opfer von Beweislast befreit



Versicherung, diese Vermutung zu widerlegen, indem sie beweisen, dass eine solche enge emotionale Bindung tatsächlich nicht bestand. Da die beklagte Partei diesen Beweis nicht erbracht hatte, musste das Gericht von einem intensiven Naheverhältnis ausgehen.

Auf Basis der Vermutung einer intensiven Gefühlsgemeinschaft erachtete das OLG Innsbruck das im zweitinstanzlichen Verfahren noch aufrechterhaltene Trauerschmerzensgeld von je 18.000 Euro als angemessen. Bei der Bemessung von Schmerzensgeld für seelische Schmerzen erfolgt eine globale Gesamtbetrachtung, die sowohl den reinen Trauerschmerz als auch allfällige Beeinträchtigungen mit Krankheitswert umfasst.

Die zugesprochene Höhe orientiert sich an der bisherigen Judikatur des Obersten Gerichtshofs, die für den Verlust eines Elternteils durch erwachsene Kinder Beträge in einer ähnlichen Größenordnung vorsieht, wobei die Intensität der familiären Bindung, das Alter und das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft wesentliche Kriterien sind. Das OLG Innsbruck verweist dabei u.a. auf die Entscheidung des Höchstgerichts,

welches einem 40-jährigen Sohn beim Tod der 61-jährigen Mutter ein Trauerschmerzensgeld von 13.000 Euro (valorisiert ca 23.000 Euro) zugesprochen hat. Einem über 60-jährigen Mann sprach der OGH beim Tod der 87-jährigen Mutter (valorisiert) 15.600 Euro zu.

### Erleichterung im Verfahren

Die Entscheidung des OLG Innsbruck ist eine wichtige Fortsetzung der opferfreundlichen Rechtsprechung des OGH bezüglich Trauerschmerzensgeld. Hinterbliebene müssen ihre familiäre Liebe und Verbundenheit nicht aktiv vor Gericht „beweisen“. Die Vermutung einer engen Gefühlsgemeinschaft bei nahen Angehörigen stellt eine wesentliche prozessuale Erleichterung für Menschen dar, die sich ohnehin in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Die Beweislastumkehr schützt sie davor, für die Unfähigkeit, über ihre intimsten Gefühle vor Gericht zu sprechen, negative finanzielle Folgen auch noch zu tragen.